



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Christof Schuler
Ein Priestertum der Artemis in Arykanda

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **33 • 2003**

Seite / Page **485–504**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/903/5287> • urn:nbn:de:0048-chiron-2003-33-p485-504-v5287.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenziierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

CHRISTOF SCHULER

Ein Priestertum der Artemis in Arykanda

Das Corpus der Inschriften von Arykanda in Lykien, das S. ŞAHIN 1994 vorgelegt hat, enthält zahlreiche interessante Neufunde, die im Rahmen der von C. BAYBURTLUOĞLU geleiteten Grabungen seit 1971 zutage getreten sind.¹ Zu den herausragenden Stücken zählt ein wohl späthellenistischer Text, der nach ŞAHINS Klassifizierung «Bestimmungen über die Versteigerung von konfisziertem Eigentum» enthält.² Die Inschrift steht auf einem rechts gebrochenen Quader, und unabhängig vom Zustand der übrigen Seiten des Blocks ist klar, daß der erhaltene, weitgehend gut lesbare Text mitten aus einer breiteren Kolumne herausgerissen ist. Am unteren Rand des Steins zeigt ein freier Streifen an, daß wir es mit dem Schlußteil des Dokumentes zu tun haben. Der Zustand des Fragments erschwert den Zugang zu seinem Inhalt, und die Inschrift hat deshalb nicht die Aufmerksamkeit gefunden, die sie verdient.³ Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, die Textgattung, zu der das Fragment gehört, näher zu bestimmen und die Wiederherstellung zu verbessern. Ausgangspunkt ist der von ŞAHIN gebotene Text:

-----?

]Ἐ ἐκδικάσῃ? . αν τῷ βουλ[ομένῳ?

]ικοῖς δὲ ἔστω καὶ τοῖς ἀδικ[ηθεῖσιν?

ὅ δὲ πριάμενος καταβαλεῖ τὸ ἔξεύρεμα πα[

¹ S. ŞAHİN, Die Inschriften von Arykanda, 1994; Nachtrag eines Textes und Indices in EA 24, 1995, 95–126. Den älteren Stand repräsentieren die in TAM II 784–823 geführten 40 Texte. ŞAHİN'S Corpus umfaßt dagegen 276 Inschriften, darunter allerdings zahlreiche Kleinstfragmente. Einen Überblick über die Topographie und urbanistische Entwicklung der Stadt geben P. KNOBLAUCH – CH. WITSCHEL, Arykanda in Lykiens. Eine topographische Aufnahme, AA 1993, 229–262. – M. WÖRRLE (München) und A. V. WALSER (Zürich) danke ich für Kritik und wertvolle Hinweise.

² Inschrift Nr. 2 mit dem Kommentar S. 8–10 und einem guten Foto auf Tafel 3.

³ C. BRIXHE bespricht das Corpus in BE 1996, 421 und übernimmt dabei ŞAHINS Einordnung der Inschrift. Auch in SEG 44, 1147 wird das Fragment als «sale of confiscated property» geführt. Unter die ausgewählten Texte von besonderem Interesse, die ebd. 1148–1160 abgedruckt sind, wurde es nicht aufgenommen. Im Epigraphic Bulletin for Greek Religion 1993–1994, in: Kernos 10, 1997, 295f., Nr. 205, verzeichnet E. STAVRIANOPOULOU den Text als «decree concerning confiscated property» und notiert lediglich die Weihung des Bußgeldes an Artemis.

4]νης καὶ ἐπρίατο Κροναυα Ἐρμα[ίου?
]υρίου τοῦ νοῦ Πιγρέους τοῦ Οσ[-
 6]δργυρίου Νόλις ζασ' καὶ ἀπέχει ϕ[
]ῆνα δὲ πᾶσιν εὐεπίγνωτος η̄ ή ω[
 8 οι τα]μίαι ἐπάνανκες ἀπεγδόσθωσα[ν
 10 τῆς ἐπιγραφῆς τ]αύτης τὸ ἀντίγραφον ἐν τῇ ΠΑ[
 ?τῆς εἰρη]μένης θεοῦ καὶ τὸν περὶ τοῦ ἀ[ντιγράφου?
 12]ου λόγον θέξθωσαν ἐν ἀνηλώμα[τι
 ἐὰν δὲ μὴ ποιή]σωνται πρόνοιαν περὶ τῆς ἀνα[γραφῆς
 ?ἀποτινέ]τωσαν καὶ οὗτοι ιερὰς Ἀρτέμι[ιδι δραχμὰς
 14 ἀπὸ κα]ταδίκης ἀργυρίου) Νόλις Q' vac. ὃν καὶ ε[
] παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπι[

Daß die Inschrift ein Kaufgeschäft betrifft, zeigt sofort ἐπρίατο in Z. 4, und auf eine Versteigerung verweist der in Z. 3 vorhergehende Begriff ἔξεύρεμα, der in einem solchen Zusammenhang die technische Bezeichnung für den bei einer Auktion oder einer Ausschreibung erzielten Betrag ist.⁴ Zudem wird man in Z. 7 nicht zögern, ή ώ[vή] zu ergänzen. Während ŞAHINS Einordnung der Inschrift bis zu diesem Punkt völlig überzeugt, ist der Gegenstand des Kaufgeschäftes weniger offensichtlich. Daß es sich um eine «Versteigerung von konfisziertem Eigentum» handelt, geht aus dem erhaltenen Text nicht hervor, und ŞAHIN gibt auch keine nähere Begründung für diese Auffassung.⁵ Tatsächlich weist das For-

⁴ So auch ŞAHIN in seinem Kommentar zur Stelle, der diesen wichtigen Punkt allerdings nicht klar genug herausarbeitet. So ist τὸ ἔξευρὸν ἀργύρου in I. Mylasa 216 Z. 8, einer hellenistischen Pachturkunde, weder allgemein der «Kaufpreis» (ŞAHIN) noch vage das, «was sich aufbringen ließ» (W. BLÜMEL in I. Mylasa), sondern eben die von der Pächterin auf die Ausschreibung hin gebotene Pachtsumme. Dieselbe Bedeutung hat τὸ εὔρον ἀργύρου in Syll.³ 966 Z. 37f. (Aixone/Attika, 346/5 v. Chr.) und τὸ εὔρον in I. Lindos II, 419 (LSCG Suppl. 90), I Z. 35–37 (22 n. Chr.). Vgl. außerdem Anm. 20 unten.

⁵ Die Konfiskation von Eigentum war in einer Polis eine schwerwiegende Sanktion, die öfter angedroht als praktiziert wurde; im Hintergrund standen meist politische Konflikte, von denen größere Personengruppen betroffen waren. Entsprechend selten sind Texte, in denen es um den Verkauf solcher Güter geht: Die detaillierten Listen, in denen die attischen Poleiten die konfisierten und verkauften Güter der Hermokopiden erfaßten, haben keinerlei Gemeinsamkeit mit der vorliegenden Inschrift (IG I³ 421–430). Das «Gesetz des Lygdamis» aus Halikarnassos (5. Jh. v. Chr.) regelte die Rückgabe konfiszierter Immobilien und drohte seinerseits denjenigen den Einzug ihrer Güter an, die sich nicht an das Gesetz hielten: R. DARESTE – B. HAUSSOULLIER – TH. REINACH, Recueil des inscriptions juridiques grecques I, 1892, 1–4, § 3f. und Z. 35f., mit dem Kommentar. Dieselbe Strafe wurde in Eresos unter Alexander dem Großen gegen zwei «Tyrannen» verhängt: OGIS 8d Z. 134f. (IG XII 2, 526; A. J. HEISSERER, Alexander the Great and the Greeks, 1980, 27–78). Den Vollzug des Verkaufs konfiszierter Güter, die politischen Gegnern des Maussollos gehört hatten, verzeichnen I. Mylasa 2 Z. 10–12; 3 Z. 14–17; zum Formular gehört dabei

mular der Inschrift in eine andere Richtung. Der erhaltene Text gliedert sich in drei Teile: Die Zeilen 1–3 mit den Verben ἔστω und καταβαλεῖ treffen Anordnungen für die Zukunft, wobei es sich nur um die rechtlichen Folgen des Kaufs handeln kann; die letztere Bestimmung legte die Modalitäten fest, nach denen der vereinbarte Kaufpreis zu bezahlen war. Der Tempuswechsel zu ἐποίατο markiert auch einen inhaltlichen Einschnitt: In Z. 4–6 wurde festgehalten, wem zu den vorher niedergelegten Bedingungen der Zuschlag erteilt worden war und zu welchem Preis. Mit [ἴ]va δέ setzt in Z. 7 ein dritter Teil ein, der bis zum Ende reicht und die Veröffentlichung des ganzen Vorgangs in verschiedenen Einzelheiten regelt. Dieser letzte Teil verweist an zwei Stellen auf den verlorenen Text zurück: [ἢ εἰρη]μένη θεός in Z. 10 zeigt, daß die angesprochene weibliche Gottheit, bei der es sich aufgrund von Z. 13 um Artemis handeln dürfte, bereits vorher genannt worden war. Und wenn es in der abschließenden Strafandrohung in Z. 13 heißt, daß «auch diese», nämlich die in Z. 8 genannten ταμίαι, im Fall einer Pflichtverletzung ein Bußgeld von 100 Drachmen zu zahlen hätten, so muß die selbe Strafe schon vorher einem anderen Personenkreis angedroht worden sein.

Alle genannten Elemente finden sich nun in einer Textgattung, die in jüngster Zeit wieder verstärkt das Interesse der Forschung auf sich gezogen hat, nämlich in den Urkunden über den Verkauf von Priestertümern. Die Ausschreibung öffentlicher Priestertümer und ihre Vergabe an die meistbietenden Bewerber oder Bewerberinnen ist ein Phänomen, das besonders für Kleinasien und die vorgelagerten Inseln charakteristisch ist; die Belege setzen um 400 v. Chr. ein und häufen sich in der hellenistischen Zeit, reichen aber auch bis in die Kaiserzeit.⁶

eine Garantie, die den Käufern die Unanfechtbarkeit ihrer Rechte zusichert. Um Verschwörer gegen Maussollos geht es auch in I. Iasos 1; dieser Text umfaßt einen ausführlichen Katalog der verkauften Grundstücke, der Käufer und der bezahlten Preise. Der Katalog beginnt mit [οἵδε τὰ] κτήματα [ἐπ]ριάντο· Εῦδικος Σαμίο γῆν ἐν Τυεννε[σσῶι] Πύρωνος [σ]τατήρων δεκαδών und setzt sich in diesem Formular fort. In Halikarnassos wurden in klassischer Zeit zahlreiche Grundstücke von Schuldern, die sich von verschiedenen Heiligtümern Geld geliehen hatten, eingezogen und zugunsten der Gottheiten versteigert (Syll.³ 46; SEG 43, 713). Die Präambel lautet: [ο]ΐδε ἐπριάντο παρὰ τοῦ Ἀπόλλωνος κ[αι τῆς] Ἀθηναίνς και Παρθένου γέας και οἰκίας [τῶν] ὁφειλόντων τοῖς θεοῖς τούτοις. Darauf folgt nach einer Garantieerklärung zugunsten der Besitzrechte der neuen Eigentümer eine umfangreiche Liste mit den Namen der Käufer und den betroffenen Immobilien. In Eretria überließ man im späten 4. Jh. v. Chr. einem Proxenos die Auswahl aus einer Reihe von konfiszierten Häusern, die aus politischen Gründen verbannten Bürgern gehört hatten (IG XII 9, 196 Z. 23–25: δοῦναι δὲ Τιμοθέω τῶν οἰκιῶν τῶν φυγαδικῶν ἦν ἀν βούληται; zu der Inschrift siehe jetzt D. KNOEPFLER, Décrets érétriens de proxénie et de citoyenneté, 2001, 175–184, bes. 180f.). Es ist möglich, daß die übrigen Häuser später irgendwann zugunsten der Staatskasse versteigert wurden.

⁶ Die größte Gruppe solcher Texte stammt von Kos. R. PARKER – D. OBBINK, Chiron 30, 2000, 415–449 publizieren einen neuen Text und setzen sich dabei (419–429) auch allgemein mit dem Phänomen auseinander (vgl. auch Teil II der Studie in Chiron 31, 2001, 229–252). Auf S. 422f. stellen sie die Belege für Kos zusammen, 421f. Anm. 16 die übrigen

Der Text aus Arykanda paßt also sowohl geographisch wie chronologisch in diesen Rahmen. Im Mittelpunkt dieser Geschäfte standen die oft lukrativen Privilegien, die mit griechischen Priesterämtern in der Regel verbunden waren.⁷ Viele Poleis machten sich diesen Umstand zunutze, um sich durch die Versteigerung der Priestertümer Bargeld zu beschaffen und gleichzeitig die kontinuierliche Verwaltung eines Heiligtums zu gewährleisten. Die erfolgreichen Bewerber erhielten das jeweilige Priestertum meist auf Lebenszeit.⁸ Im Gegenzug für den Kaufpreis und für die kultischen und administrativen Pflichten, die sie übernahmen, wurden ihnen Vorrechte zugesprochen, zu denen vor allem Anteile am Fleisch und an den anderweitig verwertbaren Teilen der Opfertiere gehörten, teilweise auch eine Beteiligung an den anfallenden Gebühren und Spenden und eine Befreiung von Liturgien. Zu den materiellen Vergünstigungen kamen häufig Statussymbole wie die Prohedrie bei Festen oder das Recht, herausgehobene Kleidung zu tragen. Zusätzlich wurden Sanktionen festgelegt, die sich einerseits gegen Pflichtverletzungen des Amtsinhabers richteten, andererseits aber die langfristige Sicherung seiner Privilegien gewährleisten sollten. Alle mit einem Priestertum verbundenen Rechte und Pflichten wurden von der Volksversammlung beschlossen und in einer Ausschreibung bekanntgemacht. In Stein gemeißelt wurden diese häufig als διαγραφαί⁹ bezeichneten Regelwerke in den meisten Fällen erst, nachdem der Zuschlag erfolgt war, so daß der Name des Priesters oder der Priesterin hinzugefügt werden konnte. Die auf diese Weise entstandenen, für jedermann einsehbaren Inschriften dienten dem Priester oder der Priesterin als Dienstbeschreibung und Urkunde zur Sicherung ihrer mit dem Kauf erworbenen Rechte und zugleich als Benutzungsordnung für die Besucher des Heiligtums.

Vergleicht man vollständiger erhaltene διαγραφαί mit dem Fragment aus Arykanda, wird die enge Verwandtschaft sofort deutlich.¹⁰ R. PARKER und D. OBBINK haben die Themen aufgelistet, die in den Verkaufsurkunden vorkommen: In unse-

Texte (mit Ausnahme von Ägypten und kaiserzeitlichen Inschriften); zu ergänzen ist SEG 46, 1547 (I. Alexandreia Troas 9). Für Kleinasien grundlegend ist P. DEBORD, Aspects sociaux et économiques de la vie religieuse dans l'Anatolie gréco-romaine, 1982, 63–67, mit einer Verbreitungskarte der Belege und der älteren Literatur in den Anmerkungen; siehe außerdem M. WÖRRL, Chiron 20, 1990, 19–58, bes. 44–50; M. P. J. DILLON, ZPE 124, 1999, 63–66; B. DIGNAS, Economy of the Sacred in Hellenistic and Roman Asia Minor, 2002, 148–171.

⁷ Vgl. zum folgenden DEBORD, a. O. 67–71.

⁸ Vgl. DILLON, a. O. 66; PARKER – OBBINK, a. O. 424, Punkt 6; DIGNAS, a. O. 256f.

⁹ Der Begriff erscheint in der Mehrzahl der einschlägigen Urkunden; vgl. allgemein DIGNAS, a. O. 256. In Myous z. B. wurde eine Kommission eingesetzt, die für den Verkauf eines neu eingerichteten Priestertums eine διαγραφή entwerfen und wohl der Volksversammlung zur Genehmigung vorlegen sollte (P. HERRMANN, IstMitt 15, 1965, 96 Z. 5f. mit dem Kommentar S. 99; 2. Jh. v. Chr.). In M. SEGRE, Iscrizioni di Cos, 1993 (im folgenden I. Cos) ED 145A Z. 1f. wird die Aufgabe einer ähnlichen Kommission als διαγράφειν ὑπὲρ τᾶς ἱερωσύνας beschrieben.

¹⁰ Gute Beispiele sind etwa I. Cos ED 215f.; LSAM 73 (Syll.³ 1015).

rem Text entsprechen Z. 3f. dem Thema 11: «Payment details for the price of the priesthood»; Z. 4–6 dem Thema 19: «Purchaser: ‹The priesthood was purchased by x for x drachmai›»; Z. 7–15 dem Thema 17: «Publication, and various expenses».¹¹ Die Hypothese, daß das Fragment aus Arykanda von der διαγραφή eines Priestertums stammt, soll im folgenden im Detail untermauert werden. Dabei geht die Wiederherstellung von der Annahme aus, daß der Textverlust an beiden Rändern nicht allzu groß ist, was sich am besten anhand der Zeilen 12–15 zeigen läßt (s. u.). Wie die Ergänzungen auf die Zeilen zu verteilen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden; im folgenden wird für den linken, weitgehend gerade abgeschnittenen Rand der Kolumne der Ausfall von 5–7 Buchstaben veranschlagt.

Z. 1f.: Dieser Passus wirft die größten Schwierigkeiten auf, von denen viele wegen des Textverlustes nicht lösbar sind. Der allgemeine Sinn ist jedoch klar: Wir haben es mit dem Schluß einer Sanktion zu tun, die sich gegen ein im verlorenen Text beschriebenes Vergehen richtete. Das Verb ἐκδικάζειν, «ein richterliches Urteil fällen», und die Formel ὁ βουλόμενος, die auf eine Popularklage hinweist, führen in den verfahrensrechtlichen Bereich. In der einzigen Parallel aus Lykien erscheinen beide Wendungen ebenfalls in enger Verbindung: In einer früh-hellenistischen Grabschrift aus Tlos heißt es im Anschluß an eine Verfluchung καὶ προσαποτεισάτω τάλαντον ἀργυρίου καὶ ἔξεστω τῷ βουλομένῳ ἐγδικάζεσθαι περὶ τούτων, «und (wer das Grab unerlaubt öffnet) soll außerdem ein Talent Silbergeld bezahlen, und es soll jedermann erlaubt sein, sich darüber ein Urteil zu erwirken».¹² Während das Verb hier wie in der Mehrzahl der Belege medial gebraucht ist, kommt in dem Fragment aus Arykanda nur eine aktive Form in Frage, nach dem Foto am ehesten ἐκδικάσει, zu dem als Subjekt eine vorher genannte richterliche Instanz zu denken ist.¹³ Der Rest der Zeile ist problematisch, und die folgenden Vorschläge sind lediglich als Gedankenspiele zu verstehen, die verschiedene Möglichkeiten aufzeigen sollen. Wenn man zugrunde legt, daß die Androhung einer Geldstrafe unmittelbar vorausging (vgl. unten zu Z. 2), könnte man ἐκδικάσει[...] πᾶν τῷ βουλ[ομένῳ] vermuten; das Verb wäre dann wie ἐπί- und προσδικάζειν (siehe LSJ s. vv.) konstruiert und würde bedeu-

¹¹ PARKER – OBBINK (Anm. 6) 424–429.

¹² TAM II 520 Z. 8–11 (ca. 3. Jh. v. Chr.).

¹³ Diese Beobachtung verdanke ich M. WÖRRELE. Die von ŞAHİN aus Raumgründen verworfene Ergänzung ἐκδικάστ[ωσ]αν ist schon morphologisch unmöglich. Eine Lösung wie [ἔξεστω δ]ὲ ἐκδικάστ[ο]μα τῷ βουλ[ομένῳ] (vgl. I. Ilion 25 Z. 76f. mit dem Simplex δικάσσασθαι) ist mit der deutlich lesbaren Buchstabenfolge ANTΩΒΟΥΛ nicht vereinbar und wäre zudem im verfügbaren Raum kaum unterzubringen. Das Nomen ἐκδικασία wiederum ist selten (I. Sardis 27 Z. 8 [1. Jh. v. Chr.]; IG XII Suppl. 121/I. Parion 2 Z. 7 [2. Jh. v. Chr.]), die Herstellung von ἐκδικαστ[η]ν würde eine Leerstelle voraussetzen, wie sie im erhaltenen Text sonst nicht vorkommt, und führt zu keiner unmittelbar naheliegenden Rekonstruktion der Syntax.

ten, daß der Richter das Bußgeld (z. B. ἀργότιον oder ἐπιτίμιον) dem Kläger nicht, wie sonst üblich, zur Hälfte oder zu einem Drittel zusprechen sollte (vgl. Z. 15), sondern ganz. Liest man dagegen mit ŞAHIN ἐκδικάσῃ, wäre eine kompliziertere, elliptische Satzstruktur etwa folgender Art anzunehmen: [εὰν δὲ μὴ . . .] ἐκδικάσῃ, οὐ ἂν οὐδὲ βουλ[ομένῳ δοκῇ / ἐξῆ]; «wenn aber (der eigentlich zuständige Richter oder Amtsträger) kein Urteil fällt / die Geldstrafe nicht einfordert, (soll unternommen werden), was jedem beliebigen Bürger richtig scheint / möglich ist». Der Satz wäre dann eine zusätzliche Absicherung für den Fall, daß die zuständigen Instanzen versagten.

Das Verständnis von Z. 2 hängt von der Deutung der Buchstabenfolge ΙΚΟΙΣ ab. Ein Dativ lässt sich nicht leicht in der Syntax unterbringen, die einen mit ἔστω korrespondierenden Nominativ verlangt. Das Foto zeigt nun an der Stelle des zweiten Iota tatsächlich einen deutlichen Strich, bei dem es sich kaum um einen Kratzer handelt. Auffällig ist aber, daß die beiden spitzen Winkel des Sigma direkt an dieser senkrechten Haste ansetzen. Nirgends sonst hat der Steinmetz zwei Buchstaben auf diese Weise verschmolzen, obwohl die Seitenabstände auch an einigen anderen Stellen sehr knapp gehalten sind.¹⁴ Der Befund deutet darauf hin, daß dem Steinmetz hier ein Fehler unterlaufen ist: Er meißelte irrtümlich zunächst die drei äußeren Haste eines Epsilon ein und korrigierte sein Versehen dann, indem er das nach rechts geöffnete Rechteck einfach um den spitzen Winkel des Sigma ergänzte. Nach entsprechender Bemalung verschwand der Fehler für den Betrachter ganz. Unter dieser Voraussetzung wird der Weg frei für die Ergänzung [ὑπόδι]κος δὲ ἔστω καὶ τοῖς ἀδικ[ηθεῖσιν], die bestens in den Zusammenhang paßt: Wer gegen die im verlorenen Teil getroffenen Regelungen verstieß, wurde nach dem aus Z. 1 nur noch bruchstückhaft erkennbaren Verfahren mit einer Buße bestraft; außerdem mußte die betreffende Person auch für die Nachteile aufkommen, die den unrechtmäßig Behandelten entstanden waren.¹⁵

¹⁴ Bemerkenswert ist insbesondere ΤΟΙΣ am Ende von Z. 2, wo Iota und Sigma ebenfalls sehr eng stehen, ein minimaler Abstand jedoch gewahrt bleibt; zudem reicht das Iota hier über die Zeile hinaus und ist auch dadurch vom folgenden Sigma deutlich unterschieden. Auch in ΝΗΣ am Beginn von Z. 4 verschmilzt das Sigma fast mit dem vorangehenden Eta, jedoch stehen die beiden Buchstaben wiederum nicht exakt auf einer Höhe.

¹⁵ Vgl. die Abfolge [ἐξεῖν]αι δικ[άσ]ασθαι (. . .), ὑπόδι[κος δὲ ἔστω] in I. Ilion 25 Z. 84–86. Derselbe Sachverhalt, jedoch in einem anderen Formular, findet sich in Syll.³ 578 Z. 53. 65–67 (Teos, 2. Jh. v. Chr.). Die Schiffseigner und Händler aus Berytos, die sich auf Delos in einem Kultverein für Poseidon zusammengeschlossen hatten, formulierten kurz nach 153/2 in einem ganz im Stil öffentlicher Dekrete gehaltenen Beschuß folgende Sanktionen: ὁ παρὰ ταῦτα ποιήσας ἀποτινέτω δραχμὰς στεφανηφόρους ἐξαυσιχλίας ἰερᾶς τοῦ Ποσειδῶνος καὶ ὑπόδικος ἔστω τῷ ἀδικουμένῳ (I. Delos 1520 Z. 64–66; vgl. 68, 79–81). Ähnlich heißt es in einer Verfahrensordnung zur Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Temnos und Klazomenai: (. . .) ἀποτεισάτω τῆς δίκαιης τὸ πέμπτον μέρος τῷ ἀντιδίκῳ καὶ τῆς βλάβης ὑπόδικος ἔστω τῷ ἀδικουμένῳ (P. HERRMANN, IstMitt 29, 1979, 254 Z. 47f. [2. Jh. v. Chr.]). Auch im hier diskutierten Text ist statt ἀδικ[ηθεῖσιν] ἀδικ[ουμένοις] denkbar.

Auf die postulierte Strafandrohung könnte καὶ οὐτοὶ in Z. 13 zurückverweisen, und vielleicht betrug das Bußgeld hier wie dort 100 Drachmen. Grundsätzlich wäre es denkbar, daß am Ende des Satzes noch eine von [ὑπόδικος]ικος abhängige Wendung stand, etwa ein allgemeiner Ausdruck wie τῆς βλάβης («rechenschaftspflichtig für den Schaden»), die Platzverhältnisse sprechen jedoch dagegen.¹⁶

Gegen wen richteten sich diese Strafandrohungen? In den Urkunden über den Verkauf von Priestertümern nehmen vor allem solche Sanktionen breiten Raum ein, die dazu dienten, dem Priester oder der Priesterin die teuer erworbenen Privilegien zu garantieren, und ähnliche Bestimmungen mögen im verlorenen Teil der Inschrift aus Arykanda gestanden haben. Hier geht es jedoch um eine größere Gruppe von Geschädigten (ἀδικηθέντες), vielleicht die Besucher des Heiligtums, denen beispielsweise zu hohe Gebühren abverlangt werden konnten. Der gesamte Abschnitt hätte dann Verfehlungen der Priesterin behandelt. Tatsächlich findet sich zumindest in einer διαγραφή ein Passus, in dem es um Pflichtverletzungen der Amtsinhaber und ihre Ahndung geht, und der Rest eines solchen Paragraphen könnte auch in dem Text aus Arykanda vorliegen.¹⁷ Andererseits könnte sich die Sanktion gegen Unregelmäßigkeiten im Vergabeverfahren gerichtet haben.¹⁸ In diesem Fall hätte sie vor allem auf die Amtsträger gezielt, welche die Auktion leiteten, während die ἀδικηθέντες die benachteiligten Mitbewerber wären. Die Verstümmelung des Textes macht es unmöglich, in diesem Punkt eine Entscheidung zu treffen.

Z. 3f.: Die Wendung ὁ ποιάμενος / ἡ ποιαμένη καταβαλεῖ gehört zum festen Formelbestand der Verkaufsurkunden von Priestertümern.¹⁹ Auch ἔξενοςμα entsprechende Begriffe finden sich in diesem Kontext.²⁰ Daran schließt häufig eine Bestimmung an, in wie vielen Raten der Betrag zu zahlen war und zu welchen Terminen diese fällig wurden. Aufgrund der Raumverhältnisse kommt eine solche Staffelung in unserem Fall nicht in Frage, vielmehr mußte der Kaufpreis

¹⁶ Vgl. den in der vorhergehenden Anmerkung zitierten Text aus Klazomenai sowie εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης in dem Pachtvertrag IG II² 2492 Z. 30f. (346/5 v. Chr.).

¹⁷ Vgl. PARKER – OBBINK (Anm. 6) 417 Z. 32–35. Mit einer vergleichbaren Sanktion schließt ein Kultgesetz aus Ios: ἐὰν δὲ τις ἵέρεια πλείω τῷ[ν γεγον]μένων ἐν τῷ νόμῳ προστάσσῃ τοῖς ιδιώταις ἢ [τῶν ιδιωτῶν τις ποιῇ παρὰ τὰ γεγοναμένα, ὑπόδικος [ἔστω] καὶ ιδίαι κ[αὶ δι]μοσίαι (IG XII 5, 1012/LSCG 107 [2. Jh. v. Chr.]).

¹⁸ Darauf hat mich M. WÖRRLÉ aufmerksam gemacht.

¹⁹ I. Cos ED 215, Z. 21f.; I. Priene 174 (Syll.³ 1003; LSAM 37) Z. 30f.; Varianten: I. Kalchedon 12 (LSAM 5) Z. 17 (nur καταβαλεῖ); I. Mylasa 942 (LSAM 71) Z. 13–16 (Kassosso).

²⁰ I. Cos ED 178, a (A) Z. 8f.: καταβολὰς τοῦ εὐδόντος ἀργυρίου (vgl. M. P. J. DILLON, ZPE 124, 1999, 64); ED 216, A Z. 8f.: καταβολὰς τοῦ εὐδέματος; letztere Wendung auch in LSCG 166 (Syll.³ 1012) Z. 10f.

offenbar sofort in vollem Umfang aufgebracht werden: τὸ ἔξεύρεμα πᾶ[v παραχρῆμα τῆς ὁ]νῆς oder nur πα[ραχρῆμα τῆς ὁ]νῆς.²¹ Dabei würde τὸ ἔξεύρεμα τῆς ὁνῆς eine syntaktische Einheit bilden, und das inhaltlich wichtige παραχρῆμα wäre durch die Sperrung hervorgehoben; eine temporale Präposition vor τῆς ὁνῆς («sofort nach dem Kauf») dürfte wegen des Genitivs ausscheiden. Weniger wahrscheinlich, aber nicht ganz von der Hand zu weisen ist schließlich die Alternative τὸ ἔξεύρεμα πᾶ[v τῆς ἰερωσύνης].

In einer neuen syntaktischen Einheit folgt die Nennung der Käuferin in einer Form, wie sie sich mehrfach im Vergleichsmaterial findet. Solche Vermerke darüber, wer den Zuschlag erhalten hatte, zeigen, daß die jeweiligen διαγωφαί erst nach dem Abschluß der Versteigerung in Stein gemeißelt wurden.²² Da es sich um eine Frau handelt, ist in Z. 3 die Ergänzung ἡ πριαμένη vorzuziehen, obwohl es gelegentlich vorkam, daß Priestertümer an einen Mann verkauft wurden, der dann die Priesterin bestimmte.²³ C. BRIXHE stützt in BE 1996, 421 ŞAHINS Lesung Κονανα mit dem Hinweis, daß dieser Name im gleichen Verhältnis zu dem gut bezeugten Männernamen Κονας steht wie Ουανα/Ονανας zu Ονα/Ονας.

Z. 5: Die Ergänzung [μετὰ κ]υρίου drängt sich auf:²⁴ Die Käuferin handelte nicht selbständig, sondern wurde von ihrem Sohn Pigres unterstützt, der als ihr Rechtsvertreter (κύριος) fungierte.²⁵ In diesem Sinn erscheint der Begriff in Lykien auch in einer kaiserzeitlichen Inschrift aus Timiussa: Die Eigentümerin eines

²¹ Sofortige Zahlung auch in LSCG 87 Z. 17 (παραχρῆμα) und I. Kalchedon 11 (LSAM 4) Z. 20–22: [τὰν δὲ τιμᾶν (...)] δῶσαι ἀ πριαμένα τὰν ἰεράτειαν παραχρῆμα πᾶσαν.

²² I. Kalchedon 10 (LSAM 3) Z. 19: ἐπριατό τὴν ἰεράτειαν (in diesem Fall wurde der Vermerk allerdings von zweiter Hand nachträglich an die bereits vorher veröffentlichte Ausschreibung angefügt, siehe MERKELBACH in I. Kalchedon zur Stelle); 11 (LSAM 4) Z. 24; verkürzt zu bloßem ἐπριατό in 12 (LSAM 5) Z. 30f. Vgl. ferner I. Priene 174 (Syll.³ 1003; LSAM 37) Z. 35; IG XII Suppl. 365 (LSCG Suppl. 71) Z. 37f.; in beiden Fällen steht die Formel am Ende.

²³ In LSAM 73 (Syll.³ 1015; Halikarnassos, 3. Jh. v. Chr.) wird zunächst Z. 4–6 bestimmt, daß der männliche Käufer die Priesterin benennen sollte, andererseits ist in Z. 8 unmittelbar von ἡ πριαμένη die Rede. Vermutlich dachte man in erster Linie daran, daß wie in dem Fragment aus Arykanda ein κύριος das Geschäft abschloß (s. u.) und dann eine seiner Schutzbefohlenen zur Priesterin ernannte, und es mag sein, daß dieses Modell auch in einigen Texten im Hintergrund steht, in denen nur eine πριαμένη als Subjekt des Geschäfts auftritt. Vgl. I. Milet 204 (LSAM 52) Z. 10–12: Bestimmung eines männlichen Priesters durch den Käufer (1. Jh. n. Chr.).

²⁴ Zahlreiche Belege für die Formel μετὰ κυρίου in I. Mylasa, Index, darunter auch einige für die hier vorliegende Konstellation. Zur Funktion von κύριοι vgl. allgemein D. M. SCHAPS, Economic Rights of Women in Ancient Greece, 1979, 48–60.

²⁵ Vgl. die Rolle von κύριοι als Vertreter von Priesterinnen in den Verkaufsurkunden I. Cos ED 216, A Z. 22; LSCG 166 (Syll.³ 1012) Z. 28 (Kos, 2./1. Jh. v. Chr.); LSCG 175 (Syll.³ 1006) Z. 2 (Antimacheia, Ende 4. Jh. v. Chr.); LSAM 45 Z. 12 (Milet, 380/79 v. Chr.).

Grabes wandte sich wegen einer Übertragung der Bestattungsrechte an die Prytanen und den Sekretär des Rates von Myra und handelte dabei ebenfalls μετὰ κύριον.²⁶

Z. 6: Zwischen ἀγγυγίου und dem Drachmenzeichen < steht hier und in Z. 14 eine Buchstabengruppe, die offenbar näher charakterisiert, um welchen Typ von Drachmen es sich handelte. Die Abkürzung ist bisher singulär und entsprechend schwer zu deuten. SAHIN liest NA über KO und sucht einen Hinweis auf die lykische Bundeswährung, bleibt aber gegenüber einer von unten nach oben geführten Auflösung in νο(i)να(ὶ δραχμαί) mit Recht skeptisch. Jedoch ist der runde Buchstabe zumindest in Z. 14 deutlich als Θ zu erkennen, so daß die beiden unteren Buchstaben mit der üblichen Bezeichnung für die Bundesmünzen, die wegen der auf ihnen abgebildeten Leier des Apollon κιθαρηφόροι hießen,²⁷ in Beziehung gesetzt werden könnten. Damit blieben aber die Buchstaben NA ungedeutet, so daß auch diese Lösung nicht befriedigt.

Der in Arykanda erreichte Erlös von 216 Drachmen zeigt sich in seiner Unregelmäßigkeit deutlich als Ergebnis einer Versteigerung. Wie aus der von F. SOKOLOWSKI erstellten Liste hervorgeht, lagen die Preise für Priestertümer zwischen 10 und mehreren Tausend Drachmen.²⁸ Diese Schwankungen sind nicht verwunderlich, da der Marktwert einer Priesterstelle nach den Einnahmen bemessen wurde, die sich aus ihr erzielen ließen. Diese hingen von vielen Faktoren ab, insbesondere der Bedeutung des Heiligtums, dem Ausmaß der Privilegien, die dem Priester oder der Priesterin gewährt wurden, und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zum Zeitpunkt der Ausschreibung. Der von Kouava bezahlte Betrag gehört noch zur billigeren Kategorie, daß es sich dennoch um eine beträchtliche Summe handelt, zeigt der Umstand, daß 31 der von SOKOLOWSKI erfaßten 64 Kaufpreise darunter liegen und von den höheren Beträgen sieben in den Bereich bis 300 Drachmen fallen. Noch höhere Preise, insbesondere jenseits der Grenze von 1000 Drachmen, waren offenbar nur mit wenigen Priesterstellen in herausragenden Heiligtümern zu erreichen.

²⁶ Syll.³ 1234 Z. 4f. In Arykanda selbst ist vielleicht auch in dem wohl hellenistischen Fragment I. Arykanda 210 ein κύριος erwähnt; die Zahlen in Z. 4f. (in Z. 4 ist, wie das Foto deutlich zeigt, τριάκο- zu lesen) sprechen dafür, daß es sich ebenfalls um eine geschäftliche Transaktion handelt, in deren Rahmen der Rechtsvertreter einer Frau tätig geworden sein könnte.

²⁷ TAM II 779 (Arneai); R. DAVESNE, CRAI 2000, 623 (Xanthos); weitere Texte aus Zentrallykien listet A.-V. SCHWEYER, Les Lyciens et la mort, 2002, 79 auf. Daß der Großteil der insgesamt wenigen Belege für diese Bezeichnung der Bundeswährung aus letzterer Region stammt, ist dem Zufall der Überlieferung zuzuschreiben; die Fragen, die SCHWEYER daran anknüpft, sind verfehlt, wie allein der neue, von DAVESNE angekündigte Nachweis aus Westlykien zeigt.

²⁸ LSAM S. 193f., Appendix I.

Ἄπέχειν bedeutet in Verkaufsurkunden, daß der Verkäufer den gesamten Preis erhalten hatte.²⁹ Solche Vermerke dienten als Quittung und zeigten an, daß das Geschäft vollständig zum Abschluß gekommen war. In der Dokumentation über die Verkäufe von Priesterstellen fehlen bisher Parallelen, was nicht verwundert, da in der Mehrzahl der Fälle eine Zahlung in Raten über längere Zeiträume hinweg vorgesehen war. Da in Arykanda dagegen sofort nach dem Zuschlag bezahlt werden mußte, konnte die Quittung unmittelbar in die epigraphische Aufzeichnung aufgenommen werden. Als Subjekt von ἀπέχει ist die Instanz gefordert, von der das Geschäft ausging, am ehesten ὁ δῆμος oder ἡ πόλις, eventuell auch ein Amtsträger, der sie vertrat. Denkbar wären dann Wendungen wie ἀπέχει ὁ [δῆμος πάντα] oder, etwas länger, ὥ[λην τὴν τιμὴν ὁ δῆμος].³⁰

Mit Z. 7f. beginnen die Bestimmungen über die Veröffentlichung des Vorgangs. In der Lücke wird man am ehesten eine Formel wie [οἱ ἐνεστῶτες τα]μίαι erwarten, da ein expliziter Auftrag an die amtierenden Schatzmeister zu der Dringlichkeit paßt, die der inschriftlichen Veröffentlichung des Geschäfts insgesamt beigemessen wird.³¹ Denkbar wäre allenfalls noch eine Wendung wie ἡ ὠ[νή καὶ ἡ ἱέρεια / πριαμένη, οἱ τα]μίαι κτλ. Aufbau und Inhalt des Satzes sind jedenfalls im wesentlichen klar.

Z. 9 ergänzt ŞAHIN anhand der aus Grabinschriften bekannten Formel τῆς ἐπιγραφῆς ταύτης τὸ ἀντίγραφον, die dem Leser mitteilte, daß eine Kopie (ἀντίγραφον) der Inschrift, die er vor sich hatte (ἡ ἐπιγραφὴ αὐτῇ) in einem öffentlichen Archiv hinterlegt worden war, um die rechtlichen Bestimmungen für die Benutzung des Grabes zu sichern. Im vorliegenden Zusammenhang kann diese Deutung jedoch nicht zutreffen, da die Schatzmeister sicher nicht angewiesen wurden, eine Papyruskopie der vorhandenen Inschrift in Auftrag zu geben (ἀπεκδίδοσθαι³²). Der ganze Abschnitt betraf vielmehr die Einmeißelung (Z. 12 ἀνα[γραφή]) einer auf vergänglichem Material aufgezeichneten Originalurkunde. Ἀντίγραφον hat offenbar im vorliegenden Text die gegenüber ŞAHINS Interpre-

²⁹ Siehe etwa IG IX² 1, 721C Z. 5: τὰν τιμὰν ἀπέχει πᾶσαν (Verkauf von Sklaven, 2. Jh. v. Chr.; vgl. ebd. 674 Z. 8; 755a Z. 10). Die Bedeutung wird besonders klar in der ausführlich formulierten Bestätigung über die vollständige Rückzahlung eines Kredites in einer Inschrift aus Orchomenos (3. Jh. v. Chr.): DARESTE – HAUSSEULIER – REINACH (Anm. 5) 306, C Z. 29–34 mit 309 Anm. 2: Ἐπιδει κεκόμιστη Εὔβωλος πὰρ τὰς πόλιος τὸ δάνειον ἄπαν (...) καὶ οὐτ' ὅφειλετη αὐτῷ ἔτι οὐθὲν πὰρ τὰν πόλιν, ἀλλ' ἀπέχι πάντα περὶ παντὸς κτλ. Auch in Papyri ist dieser Gebrauch häufig: F. PREISIGKE – E. KIESSLING, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden, 1925ff., s.v. ἀπέχω, 4.

³⁰ Zu τιμή als Bezeichnung für den Kaufpreis von Priestertümern vgl. die vorhergehende Anm.

³¹ Zu εὐεπίγνωτος und zur Bedeutung der Veröffentlichung vgl. etwa LSCG 173 (Syll.³ 1023) Z. 9–14, 44–46, 96f. (Halasarna/Kos, um 200 v. Chr.).

³² Das Verb bezeichnet als Synonym von ἐκδίδονται die Ausschreibung öffentlicher Aufträge und steht wie dieses sonst immer im Aktiv (siehe etwa I. Iasos 73/I. Priene 53 Z. 72, I. Iasos 74/I. Priene 54 Z. 67; I. Priene 18 Z. 32; I. Delos 502A Z. 4).

tation umgekehrte, seltenere Bedeutung «Abschrift auf Stein», «Einmeißelung» eines vorliegenden Aktenstücks.³³ Die übliche Bezeichnung für die Urkunden über den Verkauf von Priesterämtern ist aber διαγραφή, so daß sich für die vorangehende Lücke die Ergänzung [τῆς διαγραφῆς τ]αύτης anbietet.

Diese Aufzeichnung mußte im Heiligtum derjenigen Göttin geschehen, deren Kult die künftige Priesterin leitete, also der Artemis. Zu diesem Zweck wurden gerade in Kleinasien häufig die Tempelanten (*παραστάτες*) genutzt, und eine Reihe von Parallelen legt für die Inschrift aus Arykanda die Ergänzung ἐν τῇ πα[ραστάδι τοῦ ναοῦ | τῆς εἰρημένης θεοῦ nahe.³⁴ Unter dieser Voraussetzung entsteht allerdings eine überlange Z. 9, und vielleicht sollte man eine Verkürzung der üblichen Formel auf παραστάτης τῆς θεοῦ in Erwägung ziehen. Am allgemeinen Inhalt der Stelle ist aber wiederum kaum zu zweifeln, und daraus folgt, daß wir es mit großer Wahrscheinlichkeit mit einem Quader aus der angesprochenen Wand des Heiligtums zu tun haben.

Z. 10f.: Im folgenden geht es um die Abrechnung der Kosten für die Steinmetzarbeit. Zwei Möglichkeiten der Rekonstruktion bieten sich, die unterschiedliche Interpretationen von λόγος implizieren. In der Finanzverwaltung kann der

³³ Diese Bedeutung hat der Begriff etwa in I. Mylasa 801 Z. 16f.: [ἀναγραψάτο]σαν (...) τοῦδε τοῦ ψηφίσματος τὸ ἀντίγραφον (Olymos, hellenistisch); Syll.³ 694 (LSAM 15) Z. 37–39: ἀναγραφῆναι δὲ (...) τὸ ἀντίγραφον [τοῦδε] τοῦ ψηφίσμα[τος] (Elaia, 129 v. Chr.); IGLS 4028 Z. 29f.: ἀναγραφῆναι τε τὰ ἀντίγραφα ἐν στήλῃ λιθίνῃ (Baitokaike, Brief eines Königs Antiochos). Nicht exakt parallel ist I. Mylasa 21 Z. 1, wo ἀντίγραφον für eine um 200 v. Chr. entstandene epigraphische Kopie einer Inschrift aus dem späten 4. Jh. steht.

³⁴ SAHIN schlägt zunächst ἐν τῇ πα[ραστάδι] vor, seine weiteren Überlegungen, es könne auch die Hinterlegung einer Kopie in einem Archiv des lykischen Bundes ἐν τῇ Πα[ραστάδι] gemeint sein, beruhen jedoch auf dem oben dargelegten Mißverständnis von ἀντίγραφον und führen auf Abwege. Obwohl παστάς (Säulenhalle, ‚Arkade‘, gelegentlich auch ‚Vestibül‘ im Sinne eines monumentalen Eingangs) in unserem Zusammenhang nicht unmöglich ist, begegnet παραστάς in solchen Fällen weit häufiger und bezeichnet dann einen Pilaster an einer Tempelante oder die Ante selbst (siehe zu beiden Begriffen M.-CH. HELLMANN, Recherches sur le vocabulaire de l'architecture grecque, d'après les inscriptions de Délos, 1992, 322–327). Parallelen für die oben vorgeschlagene Ergänzung finden sich gerade in Kleinasien: Das bereits zitierte Dekret von Myous sollte εἰς τὴν παραστάδα τοῦ ναοῦ [τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Τ]ερμινθέως geschrieben werden. Diese und eine weitere Inschrift stehen auf zwei aneinanderstoßenden Seiten eines Marmorblocks, der demnach von dem vorderen Abschlußpilaster einer der Tempelanten stammt (HERRMANN, IstMitt 15, 1965, 96 Z. 8f. mit der Beschreibung des Blocks S. 90f. und dem Kommentar S. 100). Ebenfalls auf einem Antenblock steht ein Text aus dem Umland von Stratonikeia, der ἐν τῇ παραστάδι τοῦ ναοῦ τῆς Ἀρτέμιδος aufgezeichnet worden war (I. Stratonikeia 801 Z. 10. 20; vgl. 3 Z. 12). Vgl. ferner I. Magnesia 98 (Syll.³ 589; LSAM 32) Z. 65f.: εἰς τὸ ιερὸν τοῦ Διός εἰς τὴν παραστάδα; I. Mylasa 877: ἐπὶ [τῆς πα]ραστάδος τοῦ ναοῦ --; ebd. 21 Z. 2, 912 Z. 6f.; L. ROBERT, Le sanctuaire de Sinuri près de Mylasa I, 1945, 54f.; außerdem die Belege in den Indizes von I. Iasos und I. Magnesia, die sich auf παραστάτες nicht von Tempeln, sondern anderer öffentlicher Gebäude beziehen.

Begriff eine für einen bestimmten Zweck reservierte Kasse bezeichnen, über die innerhalb eines größeren Haushaltes getrennt Buch geführt wurde.³⁵ In unserem Fall wäre etwa eine Ergänzung [εἰς τὸν τοῦ ἑ]ρῳ λόγον denkbar, «die Schatzmeister sollen die Kosten für die Inschrift in der Kasse des Heiligtums verbuchen». Diese Lösung ist jedoch aus mehreren Gründen auszuschließen: Wenn von Verbuchungen εἰς (τὸν) λόγον die Rede ist, geht es offenbar stets um Einnahmen, nicht, wie in unserem Fall, um Ausgaben. Im Hintergrund steht immer die konkrete Vorstellung von der Einzahlung eines Betrages auf ein Konto, nicht die abstrakte Eintragung einer Ausgabe in die Buchführung eines bestimmten Budgets. Dazu kommt ein syntaktisches und technisches Argument: Bei einer Ergänzung von [εἰς τὸν] λόγον müßte ein weiteres Nomen mit τὸν in Z. 10 konstruiert werden. Die üblichen Begriffe für «Kosten» (δαπάνη, ἀνάλωμα, ἔξοδος) haben jedoch ein anderes Genus, ἐν ἀνηλώμα[τι] in Z. 11 würde auf diese Weise redundant, und vor allem wäre die resultierende Periode deutlich zu lang für den verfügbaren Raum.

Es bleibt also nur die kürzere und geradlinigere Verbindung τὸν ... λόγον θέσθωσαν ἐν ἀνηλώματι, «sie sollen die Rechnung für die Inschrift unter ‹Ausgaben› eintragen». Ähnliche Wendungen finden sich etwa in Ilion (λόγον θέσθαι τῆς δαπάνης, «Rechenschaft ablegen über die Kosten», «eine Abrechnung über die Kosten vorlegen») und in Magnesia am Mäander, wo für die Herstellung einer Inschrift eigens ein Beauftragter gewählt und zur anschließenden Abrechnung verpflichtet wurde: θέσθω δὲ ὁ αἱρε[θ]ησ[ό]μενος ἀνὴρ ἐπὶ τῆς ἀναγραφῆς περὶ ὃν ἀν χειρίσῃ λόγον πρός τε τὸν γραμματέα τῆς βουλῆς καὶ τὸν ἀντιγρα-

³⁵ Das von Eudemos in Milet gestiftete Kapital, aus dessen Erträgen der Schulunterricht finanziert werden sollte, wurde in der öffentlichen Bank (δημοσίᾳ τράπεζᾳ) auf ein eigens eingerichtetes und mit einem entsprechenden Titel gekennzeichnetes Konto der Polis eingezahlt: τοὺς (scil. ἐπὶ τῆς δημοσίας τραπέζης αἴρουμένους) ὑποστησαμένους λόγον πόλεως «τῶν ἐπιδοθέντων ὅποι Εὐδήμου χρημάτων εἰς παιδείαν τῶν ἐλευθέρων παιδίων» ἐγγράφεσθαι τὸ διδόμενον (I. Milet 146/Syll.³ 577 Z. 12–15 mit P. HERRMANN, Milet VI 1, S. 178–180; 215/4 v. Chr.). Vgl. ἐγγράφεσθαι εἰς τοὺς τῶν ταμιῶν λόγους, ἀποκαθιστάναι εἰς τὸν τῆς πόλεως λόγον für die Verbuchung einer Einnahme in I. Milet 147 Z. 12. Auch die für den Unterricht bestimmte Stiftung des Polythrous in Teos wurde auf einem eigenen Konto verwaltet, auf das sich καταχωρίζειν εἰς τὸν λόγον in Syll.³ 578 Z. 45. 57 bezieht (2. Jh. v. Chr.). In einer anderen Inschrift aus Teos ist von der Umwidmung eines Betrages aus dem für die Befestigung der Stadt reservierten Fonds für einen anderen Zweck die Rede: (ἀγγύοιο) μετεννηγμένον ἐκ τοῦ λόγου τῆς δ[χολ]ώσεως (BCH 46, 1922, 312–319 Nr. 2, Z. 14f.). In Kos gehörte es zu den Pflichten einer Priesterin, jährlich einen bestimmten Betrag für den Unterhalt des Heiligtums ἐπὶ τὸν λόγον ἐπιστάταις τῶν ἔργων einzuzahlen, also in diejenige Kasse innerhalb des städtischen Haushalts, die den Verwaltern der öffentlichen Bauten zur Verfügung stand (I. Cos ED 216, B Z. 22–25). Vgl. PREISIGKE – KISSLING (Anm. 29) s.v. λόγος Sp. 33f.; R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968, 56; W. HABERMANN, Zur Wasserversorgung einer Metropole im kaiserzeitlichen Ägypten, 2000, 125 Anm. 130.

φέα.³⁶ Während es in diesen Beispielen jedoch um die Rechnungslegung gegenüber einer anderen Instanz geht (*λόγον τίθεσθαι πρός τινα*), sollten die Schatzmeister von Arykanda die Steinmetzrechnung in ihre eigenen Akten unter den Ausgaben eintragen. Ἐν ἀνηλώματι ist hier ein technischer Ausdruck aus der Buchführung und bezeichnet die Ausgaben im Gegensatz zu den Einnahmen, λῆμμα oder πρόσοδος. Das Begriffspaar lässt sich quer durch die Quellengattungen verfolgen: Lysias spricht davon, Einnahmen und Ausgaben offenzulegen (*λῆμμα καὶ ἀνάλωμα ἀποδεῖξαι*), und dieselben Termini verwendet Platon für die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, mit der in seinem Idealstaat Magnesia faire Preise festgesetzt werden sollten.³⁷ In einem Dekret der attischen Kleruchen auf Salamis wird die Abrechnung, die nicht näher bekannte Funktionsträger ablegen sollten, folgendermaßen beschrieben: *καταβαλέσθω[σαν λόγον δ]ν τε ἀν[τα]βασιν ἐμ προσόδῳ καὶ ἀνηλώσωσιν.*³⁸ Dieselbe Bedeutung hat der in hadrianischer Zeit in Magnesia verwendete Ausdruck *τὸν λόγον ἀποτίθεσθαι τούτων τῶν προσόδων καὶ ἔξοδων.*³⁹ Die attischen Abrechnungslisten der klassischen Zeit geben einen guten Eindruck davon, wie λῆμματα und ἀνάλωματα, jeweils mit Angabe des Betrages und der Verwendung bzw. Herkunft, in getrennten Kolumnen geführt und am Ende des Jahres zusammengezählt und gegeneinander aufgerechnet wurden.⁴⁰ Die Papyri liefern eine ganze Reihe von Belegen für die Formel *λόγος λῆμμάτων καὶ ἀνάλωμάτων.*⁴¹ Häufiger sind Texte, in denen es um die Verbuchung bestimmter Beträge entweder auf der Einnahmen- oder auf der Ausgabenseite geht, wobei die Belege für Zugänge deutlich überwiegen. In den Papyri ist die Wendung *ἐν λῆμματι ἀναφέσειν*, «als Einnahme verbuchen», vielfach bezeugt.⁴² In Inschriften begegnet gelegentlich die Variante *ἀναφέσειν* *ἐν προσόδῳ.*⁴³ Die umgekehrte Bedeutung haben dagegen die Wendungen *μερίζειν* *ἐν τοῖς*

³⁶ I. Illion 52 (LSAM 9) Z. 25 (2. Jh. v. Chr.); I. Magnesia 100b Z. 36–38 (LSAM 33 Z. 84–86, 2. Jh. v. Chr.). Zu verwandten Wendungen vgl. außerdem L. ROBERT, BCH 1933, 496f. (OM I, 440f.).

³⁷ Lys. 32, 20; Plat. Nomoi 11, 920c.

³⁸ IG II² 1228 Z. 4f. (116/5 v. Chr.).

³⁹ I. Magnesia 116 Z. 24f.

⁴⁰ Zahlreiche Belege im Index von IG I³. Hier sei nur die Formel *λῆμματο[ς] καὶ σύμπαντος ἀναλώματος κεφάλαιον* zitiert, mit der in IG I³ 477 (407–405 v. Chr.) die Gesamtbilanz eines Jahres bezeichnet wird. Ähnlich strukturiert sind die spätklassischen und fruhellenistischen Abrechnungen aus Delphi (I. Delphes II, Index s. vv. λῆμμα, πρόσοδος und ἀνάλωμα). Vgl. auch die kaiserzeitliche Abrechnung aus Böotien, die D. KNOEPFLER, in: ders. (Hg.), *Comptes et inventaires dans la cité grecque*, 1988, 266 neu herausgegeben hat, sowie den Kommentar ebd. 272.

⁴¹ PREISIGKE – KIESSLING (Anm. 29), s.v. ἀνάλωμα.

⁴² Ebd. s. vv. ἀναφέσειν, λῆμμα.

⁴³ W. BLÜMEL, EA 25, 1995, 36 Z. 14, 25 mit dem Kommentar von K. ZIMMERMANN, Chiron 30, 2000, 478–481; I. Mylasa 941 Z. 10f. Ähnlich I. Mylasa 208 Z. 14f., 218 Z. 15: *ὑπαρχέτω ὁ φόρος τῶν θεῶν ἐν προσόδῳ.*

ἀναλόμασι τῶν ταμιῶν in Milet⁴⁴ und τίθεσθαι τὸν λόγον ἐν ἀνηλώματι in der vorliegenden Inschrift aus Arykanda.⁴⁵

Während damit der allgemeine Hintergrund des in Z. 10f. erhaltenen Textes geklärt ist, läßt sich POY am Anfang von Z. 11 in diesem Grundgerüst nur schwer unterbringen, da sich ein Adjektiv zu dem kaum bezweifelbaren ἀ[ντιγράφου] nicht aufdrängt und der verfügbare Raum die Einfügung einer längeren Wendung ohnehin nicht erlaubt. Wie jedoch ein Vergleich mit dem Φ in Z. 9 zeigt, kann es sich bei dem Buchstaben, der unmittelbar an der Bruchkante zu Beginn der Zeile steht, auch um die rechte Hälfte eines Φ handeln, so daß die Lösung περὶ τοῦ ἀ[ντιγράφου] möglich ist, die in die Lücke paßt und guten Sinn ergibt.

Z. 13–15: In diesem Abschnitt ist der Boden für eine Wiederherstellung am sichersten, da in den lykischen Grabinschriften unzählige Parallelen für die Festsetzung von Bußgeldern und eines Verfahrens für ihre Eintreibung vorliegen.⁴⁶ Der Satz ist deshalb sehr wichtig für die ungefähre Berechnung der Zeilenlänge.

Z. 13: ŞAHINS [ἀποτινέ]τωσαν ist ohne weiteres möglich, ungleich häufiger und damit wahrscheinlicher ist jedoch das Verb ὀφείλειν. Die Strafsumme, die den ταμίαι für den Fall angedroht wurde, daß sie die inschriftliche Publikation des Dokumentes unterließen, wurde der Artemis geweiht, wobei in solchen Wendungen neben dem üblichen Dativ gelegentlich auch der von ἵερος regierte Genitiv vorkommt, also auch Ἀρτέμι[δος] denkbar wäre.⁴⁷ ŞAHINS Ergänzung von [δοσχμάς] am Ende der Zeile ist redundant, da das mit ἵερας korrespondierende Drachmenzeichen < in Z. 14 folgt.

Z. 14: Die Formel ὡς ἀπὸ καταδίκης bedeutet, daß das Bußgeld «wie nach erfolgter Verurteilung» sofort eingetrieben werden konnte, wenn der unter Strafe gestellte Tatbestand eingetreten war, ohne daß zunächst vor einem Gericht Klage erhoben werden mußte. Das Verfahren wurde dadurch schneller und wirkungsvoller. Diese Bedeutung kommt besonders klar in der Erweiterung ὡς ἀπὸ καταδίκης τέλος ἔχοντης in einer Inschrift aus dem Umland von Myra zum Ausdruck, nach der das Bußgeld für eine Verletzung des Grabes «wie nach erfolgter, rechtskräftiger Verurteilung» zu bezahlen war.⁴⁸ Das einfache ὡς ἀπὸ καταδίκης findet sich in Lykien ansonsten nur in dem Stiftungsdossier der Demostheneia

⁴⁴ I. Milet 146 (Syll.³ 577) Z. 22.

⁴⁵ Neu ist an dem Formular also lediglich die Verwendung von τίθεσθαι statt des üblichen ἀναφέονται; vergleichbar ist die in Papyri mehrfach belegte Formel ἐν τῷ ὑπολόγῳ τίθεσθαι (PREISIGKE – KISSLING [Anm. 29], s.v. τίθημι 3b).

⁴⁶ Einige Wendungen sind in TAM II passim anzutreffen und werden im folgenden nicht eigens belegt.

⁴⁷ Zum Dativ siehe z. B. TAM II 244. 487. 924, zum Genitiv E. FRÉZOULS – M.-J. MORANT, Ktéma 10, 1985, 236 Nr. 4 (SEG 37, 1224); R. BEHRWALD u. a., in: F. KOLB (Hg.), Lykische Studien 4, 1998, 188 Nr. 12 (SEG 48, 1709); I. Arykanda 124.

⁴⁸ SCHWEYER (Anm. 27) 269 Nr. 89 (SEG 43, 980). Eine genaue Parallele findet sich in den Krediturkunden von Arkesine, wo die Gläubiger der Polis das Recht zur Pfändung

aus Oinoanda; dazu kommen einige Grabinschriften mit der gleichbedeutenden Version *καθάπερ ἐκ δίκης*.⁴⁹ Die Eintreibung der Buße wurde in Arykanda, wie üblich, jedermann freigestellt, wobei sich das Formular lediglich in der Konstruktion von der in den Grabinschriften banalen Wendung *τῆς πράξεως οὐσῆς* unterscheidet.⁵⁰

Die Sanktionsformel ist auch deshalb von größter Bedeutung, weil wir nur aus ihr erschließen können, welcher Gottheit Kouava künftig als Priesterin dienen sollte: In den Urkunden über den Verkauf von Priestertümern werden Bußgelder stets derselben Gottheit zugesprochen, der das ausgeschriebene Priesteramt zugeordnet war. Entsprechend kann die in Z. 10 genannte Göttin nur Artemis sein, und zu dieser Gottheit paßt schließlich auch die Übertragung des Dienstes an eine Frau.⁵¹

Als Ergebnis der vorstehenden Überlegungen wird die folgende Neufassung des Textes vorgeschlagen:

	[5–6]Ε ἐκδικάσει [.]AN τῷ βουλ[ομένῳ - - ?]
2	[2? υπόδ]ικος δὲ ἔστω καὶ τοῖς ἀδικ[ηθεῖσιν. Ή δὲ πρια]-
	[μένη κ]αταβαλεῖ τὸ ἔξεχρεμα πᾶ[ν παραχρῆ]-
4	[μα τῆς ω]νής. Καὶ ἐπρίατο Κρουανα Εομα - -
	[μετὰ κ]υρίου τοῦ ύου Πιγρέους τοῦ Οσ - -
6	[5–6] ἀργυρίου ΝΑ <ςασ' καὶ ἀπέχει Ο - -
	KΘ [ca. 5 "Ι]να δὲ πᾶσιν εὐεπίγνωτος ή ή ω[νή, οἱ ἐνεσ]-
8	[τῶτες τα]μίαι ἐπάνανκες ἀπεγδόσθωσά[ν τῆς δια]-
	[γραφῆς τ]αύτης τὸ ἀντίγραφον ἐν τῇ πα[θαστάδι]
10	[τῆς εἰση]μένης θεοῦ καὶ τὸν περὶ τοῦ ᾧ[v]-

καθάπερ ἐκ δίκης τέλος ἔχουσης bzw. καθάπερ δίκην ώφληκότων (...) τέλος ᔁχουσαν erhielten (IG XII 7, 69B Z. 12f. 28f. [Syll.³ 955; L. MIGEOTTE, L'emprunt public dans les cités grecques, 1984, Nr. 49 mit Kommentar]).

⁴⁹ M. WÖRRL, Stadt und Fest im kaierzeitlichen Kleinasien, 1988, 12 Z. 83 mit dem Kommentar S. 205–207, der von grundsätzlicher Bedeutung für das Problem ist. Vgl. auch SCHWEYER, a. O. 87f. Wichtig ist, daß die Fiktion einer rechtskräftigen Verurteilung ein rein verfahrensrechtlicher Kunstgriff ist, der in ganz unterschiedlichen materiellen Zusammenhängen in Bußgeldklauseln vorkommt. Aus der Formel lässt sich in der Inschrift aus Arykanda deshalb keinesfalls ableiten, es handle sich um «Strafbestimmungen im Falle einer Urkundenfälschung» (ŞAHİN im Kommentar zur Stelle).

⁵⁰ Gelegentlich findet sich freilich auch dort die Variante ή πράξις ἔστω: TAM II 838; SCHWEYER, a. O. 244 Nr. 45, 267f. Nr. 86.

⁵¹ Frauen fungierten meist als Priesterinnen weiblicher Gottheiten; vgl. allgemein DILLON, ZPE 124, 1999, 65 Anm. 9; S. G. COLE, Helios 19, 1992, 104–122 (non vidi). Auch die meisten Beispiele aus Lykien entsprechen dieser Regel: TAM II 93 (Telmessos: Livia); 174. 200 (Sidyma: Neokorie der Artemis); 434 (Patara: Demeter); 875 (Idebessos: Adrasteia); FdX VII 15 (Letoon/Xanthos: Neokorie der Leto). Üblich waren Priesterinnen außerdem in den städtischen Kaiserkulten: TAM II 189a Z. 9 (Sidyma); 766 (Arneai).

- [τιγρά]φου λόγον θέσθωσαν ἐν ἀνηλώμα[τι. Ἐὰν δέ]
 12 [μὴ ποιή]σωνται πρόνοιαν περὶ τῆς ἀνα[γραφῆς],
 [δόφειλέ]τωσαν καὶ οὗτοι ἴεράς Ἀρτέμι[δι οὐκέτι ὡς]
 14 [ἀπὸ κα]ταδίκης ἀργυ(ρίου) ^{ΝΑ} < _{ΚΘ} ρ' vac. ὅν καὶ ἔ[στω ή]
 [πρᾶξις] παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ [τῷ ήμίσει/τρίτῳ].

Übersetzung: «[- - - Verhängung einer Geldstrafe für ein nicht näher spezifizierbares Vergehen, möglicherweise in Höhe von 100 der Artemis heiligen Silberdrachmen wie in Z. 13f.; Beschreibung des Verfahrens mit Benennung einer richterlichen Instanz und der Möglichkeit zur Popularklage]; er/sie soll aber auch gegenüber denen, die Unrecht erlitten haben, vor Gericht rechenschaftspflichtig sein. [Die Käuferin] soll den [gesamten] Erlös des Kaufs [sofort] bezahlen. Und (das Priestertum) hat gekauft: Kouava, Tochter des Erma[- - -], zusammen mit ihrem Rechtsvertreter, ihrem Sohn Pigres, dem Sohn des Os[- - -], um 216 Silberdrachmen, und den [gesamten Betrag] hat [- -] erhalten. Damit der Kauf allen gut bekannt ist, sollen die [amtierenden] Schatzmeister verpflichtend die Abschrift dieser [Diagraphe] an der [Ante (des Tempels)] der genannten Göttin in Auftrag geben und die Rechnung für die Abschrift unter ihren Ausgaben eintragen. Wenn sie die Einmeißelung nicht veranlassen, sollen auch sie 100 der Artemis heilige Silberdrachmen schulden, deren [Eintreibung] jedermann erlaubt sein soll bei [(einer Belohnung von) der Hälfte/einem Drittel (des Betrages)].»

Die Neuinterpretation von I. Arykanda 2 wirft kein neues Licht auf die Institution des Verkaufs von Priesterstellen, ist aber doch im lokalen und regionalen Kontext von einem Interesse. Wie sich jetzt zeigt, gab es im späthellenistischen Arykanda nicht nur einen öffentlichen Kult, sondern auch ein Heiligtum der Artemis, das sehr wahrscheinlich die Gestalt eines Antentempels hatte.⁵² Bisher sind durch die Ausgrabungen im Stadtgebiet zwei Tempel nachgewiesen, die beide diesem Grundrisschema entsprechen: Mehrere Dedikationen lassen wenig Zweifel daran, daß ein bei der oberen Agora gelegenes Heiligtum dem Helios geweiht war und damit für unsere Frage ausscheidet.⁵³ Unterhalb der unteren Agora befand sich ein «größerer Tempel korinthischer Ordnung, der zu den bedeutendsten Heiligtümern der Stadt gehört haben muß». Im späten 4. oder im 5. Jh. wurde der Bau fast völlig abgetragen und durch eine christliche

⁵² Der Kult der Artemis war in Lykien sehr verbreitet, wie der Überblick bei P. FREI, Die Götterkulte Lykiens in der Kaiserzeit, ANRW II.18.3, 1990, 1767–1775, zeigt. Ob mehrere Weihungen an Artemis aus Arykanda (I. Arykanda 85–87) aus diesem Heiligtum stammen, läßt sich nicht sagen, zumal im Fall der beiden unter Nr. 86 zusammengefaßten Altärchen die Herkunft und bei Nr. 87 die Deutung als Dedikation nicht ganz gesichert sind.

⁵³ Vgl. KNOBLAUCH – WITSCHEL (Anm. 1) 235; 252 Anm. 133.

Basilika ersetzt. Architekturfragmente erlauben es, den Tempel «in trajanisch-hadrianische Zeit oder etwas später zu datieren».⁵⁴ Er käme also nur dann für eine Identifikation mit dem aus der Inschrift erschließbaren Tempel in Frage, wenn sich ein älterer Vorgängerbau nachweisen ließe, was der archäologischen Feinarbeit überlassen werden muß. Andererseits ist es ohne weiteres möglich, mit wenigstens drei Tempeln in Arykanda zu rechnen und das Heiligtum der Artemis an anderer Stelle zu suchen. Der Fundort der Inschrift hilft dabei jedoch nicht weiter, da der Block in Streulage aufgefunden wurde.⁵⁵ Aus anderen Inschriften kennen wir in Arykanda außerdem einen Priester des Apollon, einen Priester des Zeus Nikator, ein Priestertum und einen Tempel der Athena, und schließlich eine Priesterin der Hera.⁵⁶

Innerhalb Lykiens ist die Inschrift aus Arykanda der erste Beleg für die Versteigerung eines Priestertums. Das bisher bekannte Verbreitungsgebiet dieser Praxis wird damit in nahtlosem Anschluß erweitert, und da Arykanda kaum einen isolierten Sonderfall gebildet haben wird, ist damit zu rechnen, daß auch in anderen lykischen Städten Priesterstellen auf diese Weise besetzt wurden. Überhaupt wissen wir nur wenig über die Modalitäten lykischer Priesterämter, und umso willkommener ist die Ergänzung unseres spärlichen Materials durch den neuen Text. Ein kurzer Überblick über die verschiedenen Formen der Besetzung von Priesterstellen in Lykien soll den Kontext verdeutlichen, in dem die Inschrift aus Arykanda betrachtet werden muß.

Die wohl in das Jahr 337 v. Chr. zu datierende ‹Trilingue vom Letoon› ist die Stiftungsurkunde eines öffentlichen Kultes für Basileus Kaunios und Arkesimas in Xanthos.⁵⁷ Die Xanthier bauten für diese beiden Gottheiten einen Altar und richteten eine Priesterstelle ein, die sie durch Wahl besetzten. Der erfolgreiche Kandidat erhielt die Würde auf Lebenszeit, und künftig sollte das Amt nach der Erbfolge auf den jeweils nächsten Angehörigen übergehen. Das Vermögen des Priesters wurde von Steuern befreit, und um den Kult auf eine solide wirtschaftliche Grundlage zu stellen, wurden den beiden Gottheiten verschiedene Einkom-

⁵⁴ KNOBLAUCH – WITSCHEL (Anm. 1) 249.

⁵⁵ Der Stein wurde nach ŞAHIN «im Freien vor der südwestlichen Ecke des byzantinischen Gebäudes» gefunden, «wo er wahrscheinlich als Baumaterial verbaut war». Gemeint ist offenbar der byzantinische Komplex auf dem Nal Tepesi am südlichen Rand des Stadtgebietes, in dem mehrere Inschriftsteine als Spolien vermauert waren; vgl. ŞAHIN zu I. Arykanda 31 und KNOBLAUCH – WITSCHEL (Anm. 1) 250 (mit irrtümlicher Schreibweise ‹Maltepe›). Dorthin könnte der Stein aus dem gesamten Stadtgebiet transportiert worden sein.

⁵⁶ Apollon: I. Arykanda 34 (späthellenistisch); Zeus Nikator: M. WÖRRLE, Ein Weihaltar aus Kilepe/Yeşilköy, in: F. BLAKOLMER u. a. (Hrsg.), Fremde Zeiten, FS J. Borchhardt, 1996, I 153–160; Athena: I. Arykanda 108 (ca. 2. Jh. n. Chr.); Hera: ebd. 51 (Kaiserzeit).

⁵⁷ Editio princeps des griechischen Textes und Kommentar von H. METZGER in CRAI 1974, 82–93 sowie Fouilles de Xanthos VI, 1979. Wichtig ist jetzt P. BRIANT, Cités et satrapes dans l’empire achéménide: Xanthos et Pixôdaros, CRAI 1998, 305–340, mit ausführlicher Bibliographie; zum hier behandelten Aspekt der Kultgründung siehe besonders 309–315.

mensuellen zugesprochen: Ein Landgut und seine Pachterträge wurden ihnen geweiht; die Polis verpflichtete sich zu einem direkten Zuschuß von jährlich anderthalb Minen, und Sklaven, die freigelassen wurden, schuldeten dem Gott künftig zwei Drachmen. Aus diesen Einkünften hatte der Priester jährlich ein Rind und monatlich ein nicht näher spezifiziertes, wohl der Finanzlage angemessenes und in der Regel kleines Opfertier darzubringen. Obwohl es nicht ausdrücklich im Text steht, kann man annehmen, daß der Priester einen Anteil an den Opfertieren erhielt und dadurch indirekt vom Kultbetrieb profitierte. Abschließend verpflichteten die Xanthier sich feierlich, die Rechte der beiden Götter und ihres Priesters niemals anzutasten. Bereits dieses an der Schwelle zum Hellenismus entstandene Stiftungsdokument enthält unverkennbar alle für eine διαγοφή konstitutiven Elemente, es fehlt nur der letzte Schritt zur Versteigerung der Priesterstelle. Welche Motive die Xanthier bei der Wahl in der Volksversammlung dazu bewogen, das Priestertum dauerhaft an Simias, den Sohn des Kondorasis, und seine Erben zu vergeben, bleibt unklar.

Aus etwa derselben Zeit stammt eine leider stark zerstörte Inschrift aus Isinda in Zentrallykien. Die erhaltenen Reste lassen gerade noch erkennen, daß es sich um eine detailreiche Regelung kultischer Fragen handelte, zu denen auch die Amtsführung einer Priesterin gehörte.⁵⁸ Mehrere Imperative zeigen den normativen Charakter des Textes. Deutlich sind ein Verbot von Änderungsanträgen, mit dem die getroffenen Regelungen dauerhaft zementiert werden sollten (Z. 8–10), und die Anordnung, daß unter bestimmten Bedingungen von einer unbekannten Person eine andere Priesterin ernannt werden sollte.⁵⁹ Am Ende des Textes steht eine Sanktionsformel, in der einer wiederum unbekannten Personengruppe ein Bußgeld angedroht wurde, das vermutlich derjenigen Gottheit zufallen sollte, deren Kult das Regelwerk galt.⁶⁰ Auch diese Inschrift zeigt also Züge, die sich ähnlich in den Ausschreibungen von Priestertümern finden, und man könnte sogar vermuten, daß die Person, die das Recht bzw. die Pflicht zur Ernennung

⁵⁸ TAM I 65 (LSAM 76) Z. 15f. SOKOLOWSKI stellt in seinem Kommentar den Begriff σωνυποία (Z. 7), der auf die Aufstellung von Zelten durch die Besucher eines kultischen Festes hinweist, in den Mittelpunkt. Priesterliche Pflichten bei der Organisation eines Festes könnten durchaus in einer διαγοφή ihren Platz gehabt haben; andererseits könnte es sich bei dem Text um eine spezielle Regelung handeln, welche die anderweitig festgelegten Pflichten der Priesterin ergänzte oder präzisierte.

⁵⁹ Anscheinend ging es um Pflichtverletzungen seitens der Priesterin: Εὰν δὲ ἡ ἵέρεια μὴ ὑπακούστη] τοῦ[ς - - -] | [. διδότω αὐτοῖς ἄλλην ἵέρειαν τ[ῶι α]ὐτ[ῷ]ι [τ]ού[τῳ - -] (Z. 15f.).

⁶⁰ Z. 27f.: - - αὐτοὶ ὀφειλέτωσαν - - | - - ου δραχμὰς χιλίας - -. In der Lücke vor δραχμάς ist am ehesten eine Dedikation der Buße mit der Formel [ἱερὸς + Name der Gottheit im Genitiv] zu erwarten. Die Periode beginnt vermutlich in Z. 25, wo die betroffene Personengruppe mit τοὺς δὲ - - eingeführt wird und einen Auftrag für das folgende Jahr erhält (Z. 26: - - τὸν ἔπειτα ἐνιαυτόν - -) und für den Fall einer Pflichtverletzung «ihrerseits» (αὐτοῖς) mit besagter Buße bedroht wird. Es ging demnach eine ähnliche Strafklausel voraus, und vermutlich ist in Z. 25 [- - ὀφειλ]έτωσαν τοὺς δὲ - - zu ergänzen.

einer Priesterin hatte, sich bei einer Versteigerung des Amtes durchgesetzt hatte. Eindeutige Hinweise, daß es sich um eine διαγραφή handelt, lassen sich dem stark zerstörten Text aber nicht entnehmen. Unabhängig davon bestätigt die Inschrift aus Isinda den aus der Trilingue gewonnenen Eindruck, daß bereits im spätklassischen Lykien bei der Organisation von Kulten Modelle zur Anwendung kamen, von denen nur ein kurzer Weg zur Versteigerung von Priestertümern führte.

Gleichwohl wurden auch im hellenistischen Lykien Priesterstellen in der Regel nicht versteigert. Ein Priestertum des Zeus Eleutherios und des Helios, das vermutlich Kyanai in Zentrallykien zuzuordnen ist, wurde in späthellenistischer Zeit durch Wahl in der Volksversammlung vergeben.⁶¹ In Sidyma wurden die Priesterinnen der Artemis zunächst aus den erwachsenen Frauen und später aus dem Kreis der jungen Mädchen gewählt.⁶² Die Amtszeit dürfte in diesen Fällen ein Jahr betragen haben. Die Annuität ist bei lykischen Priestertümern häufig nachzuweisen, und auch wenn mangels expliziter Angaben das Wahlverfahren lediglich vermutet werden kann, schließt der jährliche Wechsel an sich schon so gut wie sicher aus, daß diese Posten versteigert wurden, weil die lebenslange Gültigkeit der erkauften Privilegien ein wesentliches Element der διαγραφαί war. Jährlich waren notwendigerweise all jene Priesterstellen, die in vielen lykischen Poleis bis zur Einrichtung der römischen Provinz eponyme Funktion hatten und demnach besonderes Prestige genossen.⁶³ Dazu kommen Belege aus anderen Zusammenhängen: In einem ländlichen Zeus-Heiligtum auf dem Territorium von Phellos amtierten die Priester in späthellenistischer Zeit jeweils für ein Jahr; statt ihnen wirtschaftliche Vorteile zu gewähren, wie es bei den Versteigerungen üblich war, erwartete man von ihnen, daß sie zur Finanzierung eines Festes großzügig aus eigener Tasche beitragen.⁶⁴ In Arykanda selbst amtierten in augusteischer Zeit die Priester des Zeus Nikator jeweils für ein Jahr,⁶⁵ ebenso wie in der Zeit Hadrians die Priester des Zeus ἐν τῇ ἀκρᾳ in einer Dorfgemeinde im nördlichen Xanthostal.⁶⁶ In der Zeit des Tiberius bekleidete ein Mann in Patara drei

⁶¹ E. PETERSEN – F. v. LUSCHAN, Reisen in Lykien, Milyas und Kibyrratis II, Wien 1889, 12 Nr. 19 o Z. 3f.; Neuedition und ausführlicher Kommentar der Inschrift: CH. SCHULER – A. V. WALSER, in: F. KOLB (Hrsg.), Lykische Studien 7 (in Vorbereitung).

⁶² TAM II 174D, a Z. 13–b Z. 4.

⁶³ WÖRRLE (Anm. 49) 99f.; R. SHERK, ZPE 93, 1992, 225f. (Zusammenstellung aller bis dahin bekannter Quellen); R. BEHRWALD u. a., in: F. KOLB (Hrsg.), Lykische Studien 4, 1998, 188–191 Nr. 12f. Um welche Kulte es sich jeweils handele, ist meist nicht bekannt, da diese Angabe in der üblichen Formel ἐπὶ ἱερέως τοῦ δεῖνος nicht enthalten ist.

⁶⁴ CH. SCHULER, in: F. KOLB (Hrsg.), Lykische Studien 6, 2003, 166f. Nr. 1 mit ausführlichem Kommentar.

⁶⁵ WÖRRLE (Anm. 56) 155; die Jährlichkeit geht aus der Iteration des Dienstes hervor.

⁶⁶ M. WÖRRLE, Chiron 27, 1997, 407f., B Kol. II Z. 32–36 (Rechenschaft über die während des Amtsjahres dargebrachten Opfer), C Z. 5 (die Formel ὁ εἰστὼν ἱερεὺς zeigt den jährlichen Wechsel an); vgl. den Kommentar S. 427 mit Anm. 114.

Jahresämter gleichzeitig ($\tauὰς τρεῖς ἀρχὰς ἐν ἑνὶ ἔνιαυτῷ$), darunter das Priesteramt des Apollon.⁶⁷ Dagegen kommen Priesterämter, die lebenslang bekleidet wurden, grundsätzlich für eine Versteigerung in Frage; jedoch wissen wir von den διὰ βίου amtierenden Priesterinnen und Priestern, die aus Lykien bekannt sind, in der Regel nicht, wie sie ernannt wurden.⁶⁸ Zwei Beispiele zeigen jedenfalls, daß auch solche Posten durch Wahlen besetzt werden konnten.⁶⁹

Insgesamt bleibt unser Bild überaus skizzenhaft. Vor dem Hintergrund des angeführten Materials erscheint der in Lykien vorläufig singuläre Nachweis der διαγραφή eines Priestertums als Ausnahme, und von den andernorts praktizierten Verfahren ist die Auslosung in der Region bislang gar nicht bezeugt. Festzuhalten ist, daß in der diachronen Entwicklung mit Reformen gerechnet werden muß, die das Besetzungsverfahren einzelner Priestertümer änderten. Außerdem dürften nicht nur innerhalb Lykiens, sondern selbst innerhalb der einzelnen Poleis je nach Geschichte und Charakter einer Priesterstelle Ernennung und Modalitäten recht unterschiedlich geregelt gewesen sein.⁷⁰

*Universität Zürich
Historisches Seminar
Fachbereich Alte Geschichte
Karl-Schmid-Strasse 4
CH-8006 Zürich*

⁶⁷ TAM II 420 Z. 3–5; vgl. zur Jährlichkeit FREI (Anm. 52) 1758 20.4.1. Auch die in TAM II 130, 148, 293–296, 416, 539, 661, 875, 902, 1202 sowie IGR III 692 bezeugten Priestertümer dürften jährlich gewesen sein.

⁶⁸ TAM II 93 (Telmessos, Priesterin der Livia); 168 Z. 53f. (Hippukome, hellenistische Zeit; Priester des Zeus Helios); 188 (Sidyma, 2./3. Jh.; Priester der Artemis und des Apollon); 201 (Sidyma, Ende 1./Anfang 2. Jh.; Priester des Dionysos); 328 (Patara, 2./3. Jh.; Priester des Zeus und der Kaiser); 420 (Patara, Oberpriester des Germanicus und der Domus Augusta); 550a Z. 5 (Tlos, hellenistisch; Priester des Dionysos); 582 Z. 11f. (Tlos, hellenistisch; Priester πρὸ πόλεως des Sabazios); 906, 910 (Rhodiapolis, Kaiserzeit; Priester des Asklepios und der Hygieia); IGR III 711f. 714; R. HEBERDEY – E. KALINKA, Bericht über zwei Reisen im südwestlichen Kleinasien, DÖAW 45, 1897, 15f. Nr. 48–50 (Sura, Priester des Apollon, 3. Jh. n. Chr.). Lebenslang amtiert zu haben scheinen auch eine Frau in Patara, die in ihrer Grabinschrift als ιέρεια Δῆμοντος tituliert wird (TAM II 434, hell.?), ebenso wie ein Aurelius Neikostratos in Rhodiapolis, der in seiner Grabinschrift das Bußgeld θεῷ Ἀρτέμιδι, ἢ ιερῷμει zusprach (TAM II 930).

⁶⁹ Neben der oben diskutierten ‚Trilingue vom Letoon‘ ist ein Beispiel aus Tlos zu nennen: TAM II 548b Z. 1–11 (hellenistisch; Priester des Zeus).

⁷⁰ Den Versuch einer Reform können wir in Herakleia am Latmos beobachten: Dort befragte man zu Beginn des 1. Jhs. v. Chr. den Apollon (wohl von Didyma), ob man künftig das Priestertum der Athena Latmia versteigern sollte; der Gott riet jedoch im Gegenteil zu jährlicher Wahl (WÖRRLE, wie Anm. 6). Zum Nebeneinander verschiedener Besetzungsverfahren vgl. DIGNAS (Anm. 6) 161–171.